

FR_GERICHTE 604 2024 14 vom 27. Mai 2024

FR Kantonsgericht, 2024-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_604_2024_14

FR: FR_GERICHTE 604 2024 14 du 27 mai 2024

IT: FR_GERICHTE 604 2024 14 del 27 maggio 2024

Regeste

Urteil des Steuergerichtshofes des Kantonsgerichts | Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen

Erwägungen

E. 1.1

Die steuerpflichtige Person, die Eidgenössische Steuerverwaltung und der betroffene Gemeinderat können die Steuererlassentscheide innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Kantonsgericht mit Beschwerde anfechten. Die Art. 180-187 DStG gelten sinngemäss (Art. 213d des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern [DStG; SGF 631.1]); vgl. auch ZWEIFEL/CASANOVA/BEUSCH/HUNZIKER, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht – Direkte Steuern,

E. 1.2

Die Beschwerde vom 23. Januar 2024 gegen den Entscheid vom 13. Dezember 2023 ist durch die Beschwerdeführer frist- und formgerecht bei der sachlich und örtlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Die Beschwerdeführer sind als Gesuchsteller durch den angefochtenen Entscheid berührt und haben ohne Weiteres ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 76 Bst. a VRG). Auf die Beschwerde ist somit ohne Weiteres einzutreten.

E. 2

Auflage 2018, S. 520 N. 35). Die Beschwerdeschrift muss die Begehren der beschwerdeführenden Person und deren Begründung enthalten (Art. 180 Abs. 2 DStG). Mit der Beschwerde können alle Mängel des angefochtenen Entscheids und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden (Art. 180 Abs. 3 DStG). Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsverfahrensrechte (VRG; SGF 150.1) (Art. 182 DStG).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat am 13. Dezember 2023 zwei separate Entscheide erlassen. Der eine Entscheid betrifft die Kantonssteuern, der andere die direkte Bundessteuer. Obschon die Beschwerdeführer der Beschwerde vom 23. Januar 2024 beide Entscheide beigelegt haben, erklären sie in ihrer Beschwerdeschrift ausdrücklich, Beschwerde gegen den Entscheid betreffend Kantonssteuer

Kantonsgericht KG Seite 5 von 8 zu erheben (vgl. die Überschrift der Beschwerde: "Beschwerde gegen den Erlassentscheid – Kantonssteuer 2021"; act. 1). Der Entscheid betreffend die direkte Bundessteuer wurde dagegen nicht angefochten. Damit beschränkt sich das vorliegende Beschwerdeverfahren auf die Frage, ob den Beschwerdeführern die

Kantonssteuern zu Recht nicht erlassen wurden.

E. 2.2

Weiter ist festzustellen, dass es im vorliegenden Verfahren einzig zu beurteilen gilt, ob den Beschwerdeführern der Steuererlass zu Recht verweigert wurde. Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Frage, ob im Steuerjahr 2021 ein zu hohes Einkommen veranlagt wurde. Entsprechende Einwände gegen die Veranlagung hätten im Einsprache- und Beschwerdeverfahren gegen die Steuerveranlagung geltend gemacht werden müssen und erfolgen nun zu spät; die Steueranlagung kann nicht mehr abgeändert werden. Folglich ist auf die Beschwerde, soweit die Beschwerdeführer vorbringen, es sei ein zu hohes Einkommen veranlagt worden, nicht einzutreten.

E. 3.1

Bedeutet für eine steuerpflichtige Person infolge einer Notlage die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse wegen einer Übertretung eine grosse Härte, so können die geschuldeten Beträge auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden. Der Steuererlass bezweckt, zur dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beizutragen. Er hat der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigerinnen oder Gläubigern zugutezukommen (Art. 213a Abs. 1 und 2 DStG). Die Finanzdirektion ist die zuständige Behörde für den Erlass der direkten Bundessteuern, der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern. Sie entscheidet nach Stellungnahme der Gemeindebehörde (Art. 213b Abs. 1 DStG). Das Erlassgesuch muss schriftlich und begründet sein und die nötigen Beweismittel enthalten. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, der zufolge die Zahlung der Steuer, des Zinses oder der Busse eine grosse Härte bedeuten würde (Art. 213b Abs. 2 DStG). Die Vorschriften des DBG und der dazugehörigen Vollzugsbestimmungen über die Ablehnungsgründe, die Verfahrensrechte und -pflichten der gesuchstellenden Person, die Untersuchungsmittel der Erlassbehörde und das Verfahren gelten sinngemäss (Art. 213c DStG).

E. 3.2

Gemäss Art. 167a DBG kann der Steuererlass insbesondere dann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat, sodass eine Beurteilung der finanziellen Situation in der betreffenden Steuerperiode nicht mehr möglich ist (Bst. a), ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat (Bst. b), im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel keine Zahlungen geleistet hat (Bst. c), die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen leichtsinnig oder grobfahrlässig herbeigeführt hat (Bst. d) oder während des Beurteilungszeitraums andere Gläubigerinnen oder Gläubiger bevorzugt behandelt hat (Bst. e).

E. 3.3

Die Voraussetzungen für den Steuererlass, die Gründe für dessen Ablehnung sowie das Erlassverfahren sind in der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 12. Juni 2015 über die Behandlung von Gesuchen um Erlass der direkten Bundessteuer (Steuererlassverordnung; SR 642.121) näher umschrieben (Art. 167f DBG). Diese sieht in Art. 2 vor, dass eine Notlage vorliegt, wenn die finanziellen Mittel der Person zur Bestreitung des betriebsrechtlichen Existenzmini-

Kantonsgericht KG Seite 6 von 8 mums nicht ausreichen (Abs. 1 Bst. a) oder der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Person steht (Abs. 1 Bst. b). Ein Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz zumutbarer Einschränkung der Lebenshaltungskosten nicht in absehbarer Zeit vollumfänglich beglichen werden kann (Abs. 2). Eine Einschränkung der Lebenshaltungskosten gilt als zumutbar, wenn diese das betriebsrechtliche Existenzminimum übersteigen (Art. 93 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG; SR 281.1]) (Abs. 3). Als Ursachen, die zu einer Notlage einer natürlichen Person führen, werden insbesondere anerkannt (Art. 3 Abs. 1 der Steuererlassverordnung): a. eine wesentliche und andauernde Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Person ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, aufgrund aussergewöhnlicher Belastungen durch den Unterhalt der Familie oder Unterhaltungspflichten (Ziff. 1), aufgrund hoher Kosten infolge Krankheit, Unfall oder Pflege, die nicht von Dritten getragen werden (Ziff. 2), oder aufgrund längerer Arbeitslosigkeit (Ziff. 3); b. eine starke Überschuldung aufgrund ausserordentlicher Aufwendungen, die in den persönlichen Verhältnissen begründet sind und für welche die Person nicht einzustehen hat. Einkommensausfälle und Aufwendungen, die bereits mit der Veranlagung oder der Steuerberechnung berücksichtigt wurden, werden nicht als Ursache anerkannt. Dies gilt insbesondere für übliche Schwankungen des Einkommens der steuerpflichtigen Person (Art. 3 Abs. 3 der Steuererlassverordnung). Schliesslich sieht die Steuererlassverordnung in Art. 10 vor, dass die Erlassbehörde über das Erlassgesuch aufgrund aller für die Beurteilung der Voraussetzungen und der Ablehnungsgründe wesentlichen Tatsachen entscheidet, insbesondere aufgrund der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der gesuchstellenden Person im Zeitpunkt des Entscheids (Bst. a), der Entwicklung ab der Steuerperiode, auf die sich das Gesuch bezieht (Bst. b), der wirtschaftlichen Aussichten der gesuchstellenden Person (Bst. c) und der von der gesuchstellenden Person getroffenen Massnahmen zur Verbesserung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit (Bst. d).

E. 3.4

Aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung der Steuerpflichtigen (vgl. Art. 8 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) muss der Steuererlass seltene Ausnahme bleiben, welche nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird. Ein Erlass ist ausnahmslos nur dann zulässig, wenn er gesetzlich vorgesehen ist. Undenkbar ist deshalb insbesondere ein "gnadenweiser" Erlass über den gesetzlich geregelten hinaus (Urteile BVGer A-1910/2011 vom 5. April 2012 E. 2.3, A-1758/2011 vom 26. März 2012 E. 2.2 und A-7949/2010 vom 6. Oktober 2011 E. 2.2.3 mit Hinweisen).

E. 4.1

Vorliegend ist festzustellen, dass keine finanzielle Notlage im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen vorliegt. Namentlich kann den Beschwerdeführern nicht gefolgt werden, wenn sie vorbringen, bei der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums ergebe sich ein Fehlbetrag: Die Beschwerdeführer arbeiten bei der J. _____ AG in K. _____, der Beschwerdeführer zu 100 Prozent in der Medienproduktion, die Beschwerdeführerin zu 80 Prozent in der Spedition. Der ausbezahlte Nettolohn (inkl. Kinder- und Ausbildungszulagen) beträgt monatlich CHF 5'811.70

Kantonsgericht KG Seite 7 von 8 (Ehemann) bzw. CHF 3'206.30 (Ehefrau). Dass den Beschwerdeführen ein 13. Monatslohn ausbezahlt wird, ergibt sich nicht aus den vorliegenden Unterlagen; entsprechend kann ihnen ein 13. Monatslohn auch nicht angerechnet werden. Sodann ist auch die den Beschwerdeführern für ihren Sohn gewährte individuelle Prämienverbilligung im Betrag von monatlich CHF 219.05 zum Einkommen dazuzurechnen. Damit verfügen die Beschwerdeführer über ein monatliches Einkommen von CHF 9'237.05 (CHF 5'811.70 + CHF 3'206.30 + CHF 219.05). Bei den Ausgaben kann ein Betrag von insgesamt CHF 2'900.- als Grundbedarf für ein Ehepaar mit zwei Kindern über 10 Jahre anerkannt werden. In diesem Betrag sind auch die Kosten für das Telefon (inkl. Serafe) sowie die Prämien für die Hausrats- und Haftpflichtversicherung enthalten (vgl. Urteile BGer 2C_48/2017 vom 16. Juni 2017 E. 3.2.1 mit Hinweisen; 5A_779/2015 vom 12. Juli 2016 E. 5.1 mit Hinweis). Die Miete für die Familienwohnung beträgt CHF 1'830.- und die Mietnebenkosten liegen bei CHF 643.40 (CHF 5'790.60 geteilt durch 9 Monate). Die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung belaufen sich auf CHF 1'267.30 (CHF 415.20 + CHF 444.70 + CHF 111.80 + 295.60); zusätzlich kann unter dem Titel der ungedeckten Krankheitskosten ein Betrag von CHF 44.90 anerkannt werden (belegt sind ungedeckte Krankheitskosten von CHF 538.60, geteilt durch 12 Monate). Da die Beschwerdeführer nicht aufzeigen, dass das geleaste Fahrzeug für Fahrten zum Arbeitsplatz benötigt wird und ihm somit Kompetenzcharakter zukommt, können für das Fahrzeug (und auch für den Parkplatz) keine Ausgaben berücksichtigt werden (vgl. Urteile BGer 5A_774/2015 vom 24. Februar 2016 E. 6; 9C_380/2015 vom 17. November 2015 E. 5.2; 8C_909/2014 vom 6. Mai 2015 E. 3.3; 9C_365/2013 vom 25. Juli 2013 E. 4.2.1). Zu berücksichtigen sind indes die unumgänglichen Betriebsauslagen, worunter einerseits die Kosten für den Arbeitsweg anfallen, der aufgrund des Wohn- und Arbeitsortes und der guten Anbindung an den öffentlichen Verkehr ohne weiteres mit dem Zug zurückgelegt werden kann. Diese sind auf CHF 571.25 (CHF 6'855.- geteilt durch 12 Monate) zu veranschlagen, basierend auf dem Preis für ein GA Erwachsene (CHF 3'995.-) und ein GA Duo (CHF 2'860.-) in der 2. Klasse; bei einem Streckenbillett von CHF 17.20 (Halbtax) resp. CHF 34.40 (ohne Halbtax) hin und zurück ist ein GA die günstigere Variante. Ausserdem hat die Vorinstanz den Beschwerdeführern Auslagen für die auswärtige Verpflegung von monatlich CHF 495.- (220 resp. 176 Arbeitstage à CHF 15.-, geteilt durch 12 Monate) zugestanden, was nicht zu beanstanden ist. Die anerkannten Ausgaben belaufen sich damit auf insgesamt CHF 7'751.85. Die finanziellen Mittel der Beschwerdeführer reichen somit ohne weiteres aus, ihren Lebensunterhalt zu decken, steht ihnen doch ein monatlicher Freibetrag von CHF 1'485.20 (CHF 9'237.05 – CHF 7'751.85) zur Verfügung. Ausserdem steht der ganze geschuldete Betrag (CHF 46'728.70 für die Kantons- und Gemeindesteuern) nicht in einem Missverhältnis zu ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, sind die Beschwerdeführer doch in der Lage, die geschuldeten Steuern mittels Zahlungsvereinbarung in absehbarer Zeit zu begleichen.

E. 4.2

Kommt hinzu, dass auch keine anerkannte Ursache für das Entstehen einer Notlage vorliegt, haben sich doch die finanziellen Verhältnisse nicht erst seit dem Jahr 2021 verschlechtert, sondern schon zuvor. Ausserdem machen die Beschwerdeführer rein wirtschaftliche Gründe für ihre finanzielle Situation verantwortlich (Unregelmässigkeiten in der Buchhaltung der Kollektivgesellschaft C. _____ und Umstände ihres Ausscheidens aus dem Unternehmen), nicht aber persönliche oder familiäre (vgl. Art. 3 Abs. 1 der Steuererlassverordnung).

E. 4.3

Insgesamt ist der angefochtene Entscheid vom 13. Dezember 2023, mit welchem das Erlassgesuch der Beschwerdeführer abgewiesen wurde, nicht zu beanstanden, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 5

Aufgrund der besonderen Verhältnisse ist von einer Kostenauflage zu Lasten der unterliegenden Beschwerdeführer abzusehen (Art. 213c DStG i.V.m. Art. 144 Abs. 3 DBG). Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Zustellung. Der vorliegende Entscheid kann gemäss Art. 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) innert 30 Tagen seit Eröffnung mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht in Luzern angefochten werden. Freiburg, 27. Mai 2024/dki Der Präsident Die Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.